

## §22

**Haushalts- and Finanzwirtschaft**

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes entscheiden über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Bezirk. Sie finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus Abführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe, Steuern und Abgaben, anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen des Rates und der ihm unterstellten Einrichtungen sowie aus dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes. Der Bezirkstag entscheidet über die Anteile der Kreise an Steuern und Abgaben des zentralen Haushaltes und an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes, die dem Bezirk nach dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan zustehen, sowie über Anteile der Kreise an den Einnahmen des Bezirkes.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben die finanziellen Mittel effektiv unter Einhaltung der festgelegten Höchstbegrenzungen und Zweckbindungen zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben einzusetzen. Im Interesse der wirksamen Lösung der beschlossenen Aufgaben im Verlauf der Plandurchführung können nicht verbrauchte finanzielle Mittel unter Beachtung der festgelegten Zweckbindung zwischen den Kreisen umverteilt werden.

(3) Aus Mehreinnahmen und nicht verbrauchten Mitteln, die aus effektiver Wirtschaftstätigkeit und Haushaltsdurchführung resultieren, wird nach Abführung der dem zentralen Haushalt zustehenden Mittel und Sicherung der geplanten Kassenbestände der Fonds der Volksvertretung gebildet. Über seine Verwendung entscheidet der Bezirkstag.

## §23

**Preisbildung und Preiskontrolle**

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes verwirklichen entsprechend der ihnen durch zentrale staatliche Entscheidungen übertragenen Verantwortung auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise im Bezirk.

(2) Der Rat des Bezirkes hat das Recht, in Kombinat, Betrieben und Einrichtungen des Territoriums, unabhängig von deren Unterstellung, staatliche und gesellschaftliche Kontrollen der Industrie-, Agrar-, Bau- und Verbraucherpreise sowie der Verkehrstarife in Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen zu organisieren und durchzuführen. Er ist berechtigt, den Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu erteilen.

(3) Der Rat des Bezirkes hat entsprechend der ihm übertragenen Verantwortung kontinuierlich die Entwicklung der ökonomischen Wirkung der Preise, die Ergebnisse der Kontrolle der Industrie-, Agrar-, Bau- und Verbraucherpreise sowie der Verkehrstarife zu analysieren und auszuwerten.

## §24

**Bezirksgeleitete Industrie**

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Leitung und Planung der bezirksgeleiteten Industrie verantwortlich. Sie haben insbesondere entsprechend dem von der Bevölkerung gefragten Sortiment und dem wachsenden Bedarf die Entwicklung und Produktion von Konsumgütern mit hohem Gebrauchswert für die Versorgung der Bevölkerung und den Export, von Ersatzteilen und von 1 000 kleinen Dingen zu sichern.

(2) Der Rat des Bezirkes sichert die langfristige Entwicklung der bezirksgeleiteten Kombinate zu leistungsfähigen Konsumgüterproduzenten durch ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Er schafft Voraussetzungen für die umfassende Intensivierung und eine sinnvolle Spezialisierung und Konzentration der Produktion in und zwischen den Kombinat der bezirksgeleiteten Industrie. Er organisiert dazu territoriale

Rationalisierungsleistungen, insbesondere der zentralgeleiteten Betriebe.

(3) Der Rat des Bezirkes sichert die Erfüllung der Aufgaben der Kombinate und Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie in der Erzeugnisgruppenarbeit und die Zusammenarbeit mit den Kombinat und Betrieben der zentralgeleiteten Industrie.

## §25

**Örtliche Versorgungswirtschaft,  
Sekundärrohstoffwirtschaft**

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Leitung und Planung der örtlichen Versorgungswirtschaft in ihrem Territorium verantwortlich. Sie legen die langfristige Entwicklung dieses Bereiches in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise fest. Sie beschließen Maßnahmen der Spezialisierung, Kooperation, Konzentration und Kombination in Abstimmung mit den Räten der Kreise.

(2) Der Rat des Bezirkes gewährleistet die Planausarbeitung und -durchführung in den bezirksgeleiteten Dienstleistungskombinat und sichert deren Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden. Er gewährleistet den rationellen Einsatz der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens in allen Bereichen der örtlichen Versorgungswirtschaft.

(3) Der Rat des Bezirkes hat zur rationellen Durchführung der Dienstleistungen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Kombinate, Betriebe, PGH, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden zu entwickeln. Ihre Zusammenarbeit ist unter Verantwortung der Dienstleistungskombinate und -betriebe zur Erzielung höchster Versorgungseffekte auf die Schwerpunkte der Rationalisierung und die Steigerung der Arbeitsproduktivität zu richten. Der Rat des Bezirkes ist dafür verantwortlich, daß die Dienstleistungskombinate und -betriebe ihre Leitfunktion für die Versorgungsgruppen wahrnehmen.

(4) Der Rat des Bezirkes arbeitet eng mit den Industrieunternehmen der Kombinate zur Verbesserung der Reparaturen von technischen Konsumgütern und der Bereitstellung von Ersatzteilen zusammen und koordiniert ihre Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise. Veränderungen in der Organisation oder Zuordnung der Versorgungs- und Einzugsbereiche bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(5) Der Rat des Bezirkes ist für die zielstrebige Entwicklung und Förderung des Handwerks verantwortlich. Er übt gegenüber dem Handwerk die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften aus. Er leitet die Handwerkskammer des Bezirkes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an.

(6) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben die Erfassung der in ihrem Verantwortungsbereich anfallenden Sekundärrohstoffe und Abprodukte sowie die umfassende Sammlung von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung zu gewährleisten und ihre volkswirtschaftlich effektive Nutzung zu unterstützen. Der Rat des Bezirkes sichert in Zusammenarbeit mit den Erfassungs- und Aufbereitungskombinat die Entwicklung des Annahmestellenetzes für die Erfassung von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung und unterstützt diese Kombinate bei der Schaffung der dafür erforderlichen materiell-technischen Bedingungen.

## §26

**Handel und Versorgung**

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Leitung und Planung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern auf der Grundlage des Bezirksversorgungsplanes als Bestandteil des Jahresplanes verantwortlich. Sie legen die grundsätzlichen Aufgaben zur Sicherung der Versorgung für den Groß- und Einzelhandel, die Lebensmittelindustrie, die Nahrungsgüterwirtschaft und die Landwirtschaft sowie die Anforderungen an die gastronomische Versorgung,